

## **Erläuterungen zu § 2 der Ordnung über das Siegelwesen in der Erzdiözese Freiburg (Siegelordnung)**

**Allgemeines Recht**  
**(R. Wilde / A. Fischbach)**

Stand: 19.09.2025

Das Siegel der Pfarrei ist gemäß can. 535 § 3 CIC vom Pfarrer oder von einer beauftragten Person (vgl. § 3 der Siegelordnung) zu führen. Im Fall der solidarischen Übertragung (in solidum) der Seelsorge an mehrere Pfarrer zugleich gemäß can. 517 § 1 CIC, übt der Pfarrer, welcher Leiter des seelsorgerischen Wirkens ist (moderator curae pastoralis), die Siegelberechtigung (Siegelführung) aus.

Für weitere Pfarrer oder den Vikar gilt das Beauftragungsverfahren gemäß § 3 der Siegelordnung.

Die Abkürzung L. S. auf Formularen steht für Lateinisch „Locus Sigilli“, Deutsch „Ort des Siegels“ und bezeichnet die Stelle, an der das Siegel im Sinne von Absatz 3 beizudrücken ist.

